



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten, Flächen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten etc. des Stiftes zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Stiftes.

Das Stift schließt Veranstaltungsverträge mit seinem Geschäftspartner, im Folgenden Veranstalter genannt, grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Die Vertragspartner anerkennen, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben und erheben sie zum Vertragsinhalt.

Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur dann Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsannahme

Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Stiftes an den Veranstalter und dem Eintreffen der vereinbarten Anzahlung durch den Veranstalter zustande.

Die Anzahlung beträgt ca. 50% des geschätzten Gesamtumsatzes der Veranstaltung und muß innerhalb der Zahlungsfrist, welche auf der Anrechnungsrechnung vermerkt ist - jedoch bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltung - auf dem vom Stift angegebenen Konto einlangen.

Um sicherzustellen, dass nur solche Veranstaltungen von Vertragspartnern abgehalten werden, die dem Niveau des Stiftes entsprechen, hat der Veranstalter Art und Zweck der Veranstaltung bekannt zu geben.

Die Unter-oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als Veranstaltungszwecken sind untersagt.

Ist der Besteller nicht zugleich der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

III. Garantie der teilnehmenden Personenanzahl

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass das Stiftsrestaurant bei jenen Veranstaltungen, bei denen Speisen serviert werden, bis spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung eine genaue Angabe der teilnehmenden Personen und der Speisenauswahl benötigt. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl und wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Darüber hinaus gehende Bestellungen von Speisen, Getränken, etc., werden zusätzlich verrechnet. Sollte die garantierte Personenanzahl am Tag der Veranstaltung kurzfristig und ohne zu informieren um mehr als 10% überschritten werden (gilt ab einer Anzahl von 50 Personen), ist das Stift berechtigt, die gewünschte Speisefolge unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters abzuändern.

Das Stift behält sich das Recht vor, andere Räumlichkeiten als die vertraglich vereinbarten für die Ausrichtung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den Veranstalter zumutbar ist.

IV. Stornierung von Veranstaltungen

Der Veranstalter ist gegen Entrichtung von Stornogebühr berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Es ergeben sich je nach Zugang der Rücktrittserklärung folgende Stornosätze:

- bis zu 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 25%
- bis zu 4 Wochen 50%
- bis zu 1 Woche 75%
- innerhalb einer Woche 100%

Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch des Stiftes, insbesondere die Entschädigung für eine entgangene Speisen- und Getränkeumsatzbeteiligung, bleibt unberührt.

V. Kündigung durch das Stift Göttweig

Beiden Vertragspartnern steht es frei, bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Termin ohne Angabe von Gründen und ohne Entrichtung von Stornogebühren vom Vertrag zurückzutreten.

Das Stiftsrestaurant ist darüber hinaus und unbeschadet seines Entgeltanspruches dazu berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden, beispielsweise wenn

- die Veranstaltung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden,
- begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Inanspruchnahme der Stiftsleistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder den Ruf des Stiftes gefährden kann,
- vereinbarte Vorauszahlungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht geleistet werden,
- der Veranstalter gegen Geschäfts- und Vertragsbedingungen verstößt,
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- höhere Gewalt oder andere vom Stift nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

Wird das Vertragsverhältnis vom Stift aus vorgenannten Gründen beendet, sind Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Stift ausgeschlossen.

VI. Preise

Unsere angebotenen Preise verstehen sich, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, inklusive aller Steuern, Abgaben und Bedienung (gültig bis auf Widerruf -siehe die jeweils gültige Preisliste).

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Stift allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, angehoben werden.

Rechnungen des Stiftes ohne Fälligkeitsdatum sind prompt ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Stift ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Zahlungsverzug berechtigt das Stift, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Dreimonats-Euribor zu berechnen und alle weiteren und zukünftigen Leistungen einzustellen.

Das Stift kann bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

VII. Betreuung

Bei ständig erforderlicher Anwesenheit eines Mitarbeiters des Hauses während der Dauer der Veranstaltung werden pro Mitarbeiter und angefangener Stunde € 36,00 inklusive Mehrwertsteuer verrechnet.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Stiftsrestaurant. Von Seiten des Stiftsrestaurants kann dafür ein Pauschalbetrag ("Stoppelgeld") verrechnet werden.

IX. Technikarbeiten, Beschädigungen

Sind für Veranstaltungen technische und sonstige Arbeiten durch vom Stift beauftragte Fremdfirmen erforderlich, so werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10%igen Manipulationszuschlags weiterverrechnet.

Der Veranstalter hat das Stift von allen Ansprüchen dieser Fremdfirmen schad- und klaglos zu halten.

Arbeiten im bzw. Änderungen am Eigentum des Stiftes Göttweig durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Stiftes.

Für schuldhafte Beschädigungen der Einrichtungen oder des Inventars, die beim Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter.

Dies gilt auch für den Verlust oder die Beschädigung von Stiftseigentum, welche durch die Mitarbeiter des Veranstalters, seine Hilfskräfte oder durch die Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden ist.

X. Wertsachen, Entfernung mitgebrachter Sachen

Für Verluste oder die Beschädigung von im Stift eingebrachten Gegenständen im Rahmen von Veranstaltungen, wie Maschinen, Bilder, Geldbeträge in bar, Ausstellungsgegenstände usw., übernimmt das Stift keine Haftung.

Sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Sachen, die nach Beendigung der Veranstaltung nicht unverzüglich entfernt wurden, berechtigen das Stift zur Entfernung und Einlagerung auf Kosten des Veranstalters.

XI. Leistungsstörungen, Haftung

Der Veranstalter hat erkennbare Mängel bei Übernahme des Mietobjektes umgehend schriftlich geltend zu machen.

Verletzt das Stift seine Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis, so haftet es ausdrücklich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist zudem betraglich beschränkt mit der Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Überlassung der Räumlichkeiten und des vom Veranstalter gewünschten Mobiliars.

Störungen an den vom Stift zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Soweit diese Störungen nicht vom Stift zu vertreten sind, berechtigen sie den Veranstalter nicht zur Minderung oder Rückforderung des vereinbarten Entgelts.

Die Benutzung der Einrichtungen in den Veranstaltungsräumen erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters.

Für Beschädigungen an Gebäuden und Inventar, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden, haftet dieser selbst und hält das Stift gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

Beschädigungen werden in einem vom Stift und dem Veranstalter gemeinsam zu erhebenden Schadenprotokoll erfasst. Das Protokoll ist von den Vertragsparteien zu unterfertigen.

Darüber hinaus trägt der Veranstalter sämtliche Verkehrssicherungspflichten in den Räumlichkeiten, die sich aus der Art seiner Veranstaltung ergeben.

XII. Versicherungen

Es obliegt dem Stift, nach eigenem Ermessen und selbständiger Beurteilung von Risiken des Vertragspartners, entsprechende Sicherheiten (Versicherungen, Kaution, Bankgarantien) zu verlangen.

Erforderliche zusätzliche Sach- und Personenversicherungen (z. B. gegen Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) bzw. eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung können auch vom Stift selbst organisiert und für den Kunden abgeschlossen werden. Dafür anfallende Prämien sind mit dem Veranstalter gesondert abzurechnen.

XIII. Verwendung des Stiftnamens oder des Stiftlogos

Die Verwendung des Stiftnamens oder Stiftlogos (Wappen) für Medien, Drucksorten usw. ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Stiftes gestattet. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein wichtiger Grund, der das Stift zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.

XIV. Zimmerbuchung in Verbindung mit Seminaren/Veranstaltungen

Beide Vertragspartnern steht es frei, bis spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung alle gebuchten Zimmer ohne Angaben von Gründen zu stornieren, darüber hinaus ist die Stornierung von maximal 50% der bestehenden Zimmer bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin kostenlos. Bei Unterschreitung dieser Fristen werden die bestellten Zimmer in Rechnung gestellt. Das Stift ist darüber hinaus und unbeschadet seines Entgeltanspruches dazu berechtigt, jederzeit und ohne Angaben von Gründen die Reservierung von Zimmern zu stornieren, wenn:

- der Ruf sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet sind,
- höhere Gewalt die Benützung der gebuchten Zimmer unmöglich macht.

In keinem Fall ist der Veranstalter zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Stift berechtigt.

Wurden Zimmer außerhalb des Stiftes Göttweig bestellt, gelten die jeweiligen Vertrags- und Stornierungsbedingungen des Dritten.

XV. Behördliche Genehmigungen, Sicherheit, Rauchverbot

Sämtliche behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung benötigt werden, sind vom Veranstalter auf seine Kosten beizubringen. Dazu gehören auch im Zuge der Durchführung von Musikveranstaltungen vorgesehene Meldungen.

Sofern die Anmeldung einer Veranstaltung erforderlich ist, hat der Veranstalter dem Stift spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin die Anmeldebescheinigung vorzulegen. Wird der Nachweis für die Bewilligung bzw. Anmeldung nicht rechtzeitig erbracht, so ist das Stift berechtigt, vom Vertrag einseitig zurückzutreten und Stornogebühren zu verrechnen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben aufrecht.

Für Strafen wegen Fehlens der erforderlichen Genehmigungen und/oder Bewilligungen ist das Stift vom Kunden schad- und klaglos zu halten.

Es gelten die Brandschutzbestimmungen des Stiftes Göttweig.

Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße dürfen nicht verstellt werden.

Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

Unbefugte ist das Hantieren an Beleuchtungseinrichtungen und Stromleitungen untersagt.

Offenes Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus, Styropor und andere leicht brennbare (Kunst)Stoffe dürfen in den Veranstaltungsräumen nicht verwendet und verwahrt werden.

Um Beschädigungen vorzubeugen, ist das Ausschmücken der Räumlichkeiten mit Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Stift abzustimmen, wobei nachzuweisen ist, dass das Dekorationsmaterial den behördlichen, insbesondere feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen des dem Stift zustehenden Hausrechts kann das Rauchen auf bestimmte Räumlichkeiten eingegrenzt, aber auch gänzlich untersagt werden.

Der Veranstalter hat zudem die Bestimmungen des Tabakgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Stift haftet weder für Verstöße gegen das Rauchverbot noch für Schäden oder Drittschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.

XVI. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Krems an der Donau, es gilt österreichisches Recht.